
Herzlich Willkommen im Projekt

SchulBerEit

Information, **S**chulung und **B**eratung der
Pflegeschulen zur **E**inführung und
Umsetz**u**ng des Pflegeberufegesetzes

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beteiligte Institutionen und Verbände

<p>Bundesebene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 • Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 • Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 02.10.2018 • Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023) Ergebnis der Konzentrierten Aktion Pflege / AG1 • Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung 28.06.2019
<p>Landesebene – MAGS (NRW) Begleitgremium AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW KGNW Kostenträger / Leistungserbringer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBZustVO) vom 08.10.2018 • Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflB) • Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung (PflBSchiedsVO) • Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) vom 27.06.2006 • Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz NRW (Entwurf)
<p>Bezirksregierung Münster Fondverwaltung („zuständige Stelle“) Geschäftsstelle für die Schiedsstelle Ombudsstelle</p>	<p>Landesweit zuständige Stelle für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung des Ausgleichsfonds • Ermittlung des Finanzierungsbedarfs • Erhebung der Umlagebeträge • Auszahlung der Ausgleichszuweisungen • Schülerzahlen (Plausibilität)
<p>Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Münster, Düsseldorf, Köln)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behördenzuständigkeit nach dem PflBG für die neue generalistische Pflegeausbildung

Bisherige Finanzierung der Pflegeausbildungen in NRW - Altenpflege

- **Aktuell sind in NRW ca.178 Altenpflegeschulen anerkannt (Stand: 2018).**
- **In NRW sind etwa 18.750 landesgeförderte Ausbildungsplätze besetzt.**
- **Finanzierungssystem greift auch in den Jahren 2020 ff. bis die herkömmlichen Ausbildungen in der Altenpflege enden.**
- **Alte und neue Ausbildung laufen somit parallel bis 2025.**
- **Die Schulkostenpauschale beträgt 380 Euro pro Monat und Schüler*in.**
- **Das Volumen muss im Landeshaushalt eingestellt werden.**
- **Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 07.09.2018 (Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes) ist das Thema aufgegriffen und die damit verbundene Problemstellung erläutert und Hilfen aufgezeigt. (Befristet bis 31.12.2026.)**
- **Lösung: Anhebung der Schulkostenpauschale auf 380 Euro ab dem 01.01.2019.**

Bisherige Finanzierung der Pflegeausbildungen in NRW - Altenpflege

- **Gewährung setzt voraus, dass**
 - a) **die Träger der FS keine Förderung auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhalten.**
 - b) **die Träger der FS kein Schulgeld erheben.**
 - c) **die FS für alle Träger offen sind.**
 - d) **die Schüler*innen ihre praktische Ausbildung in NRW ableisten.**
 - e) **die Kursgröße auf 28 Schüler*innen begrenzt ist. (Finanzierung auf max. 25 TN begrenzt)**
- **Sitz der FS in NRW.**

**Erfüllung verbindlicher Qualitätsstandards / Strukturstandards sind z.Zt. ausgesetzt.
Eine Überleitung ist nicht vorgesehen.**

Bisherige Finanzierung der Pflegeausbildungen in NRW - Altenpflege

Zusammenfassung:

Kosten der Ausbildungsstätte trägt das Land – Schulkostenpauschale

Kosten der Ausbildungsvergütung – Umlageverfahren, deren Verwaltung erfolgt über die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Vom Land werden keine Investitionskosten getragen.

Aufschläge pro Tag in 2016 (vollstationär)	Aufschläge je abgerechnetem Punkt (ambulant)	Aufschlag pro Tag in 2016 (teilstationär)
3,67 Euro (in 2016) 4,32 Euro (in 2018)	0,00488 Euro	1,83 Euro

Umlage wird ab 2020
jährlich weniger

Bisherige Finanzierung der Pflegeausbildungen in NRW Gesundheits- und Krankenpflege

- **Aktuell sind 131 Krankenpflegeschulen anerkannt. (Stand:2018)**
- **In NRW sind ca. 16.217 Ausbildungsplätze belegt.**
- **Rechtliche Grundlage Krankenhausfinanzierungsgesetz (§ 17a KHG).**
- **Fondverwaltung erfolgt durch die KGNW.**
- **Landeseinheitlicher Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall.**
- **Bis 2017 galt das Planverfahren.**
- **Aktuell ist die Grundlage der Finanzierung die in der staatlichen Anerkennung ausgewiesenen Ausbildungsplätze.**
- **(Feststellungsbescheid)**

Pflegeschule 2029 (2020 ff. = 100% minus X %)

landesrechtliche Vorgaben / Ergänzungen (+/-)

Kosten der Pflegeschule
im Regelfall als Pauschale
(§ 29 Abs. 5 PflBG)

Theoretischer und praktischer Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung

- hauptberufliches Lehrpersonal
- nebenberufliches Lehrpersonal
- Sachaufwand der Pflegeschule
- Gemeinkosten der Pflegeschule

Finanzierung der Umstellungskosten werden nicht berücksichtigt

Kosten der praktischen Ausbildung im Regelfall als Pauschale (§ 29 Abs. 5 PflBG)

Praktische Ausbildung

- Praxisanleitung (10%)
- Qualifizierung (300 Std.)
- Fortbildung pro Jahr (24 Std. p.a.)
- Reisekosten

Sachaufwand

- Lehr- und Arbeitsmaterialien
- Lernmittel
- Gemeinkosten
- Sonstige Kosten

Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (§ 27 Abs. 2 PflBG)
Einrichtungsindividuelle Berechnung anhand der Anrechnungsschlüssel.
Keiner Pauschalierung zugänglich.

Investitionskosten (Miet- und Investitionskosten) (§ 27 PflBG)

Handlungsbedarf
Die Investitionskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten. BR fordert eine bundeseinheitliche Refinanzierung der Miet- und Investitionskosten. (Vorbild z.B. Krankenhausfinanzierungsgesetz).



Ausbildungsverhältnisse



Ausbildungsverhältnisse

Generalistische Pflegeausbildung Landeseinheitliche Ausbildungspauschalen

Die ab dem Jahr 2020 beginnenden Ausbildungen nach dem neuen PfIBG werden über Pauschalbudgets gemäß § 30 PfIBG finanziert. Die Kosten / Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind keiner Pauschalierung zugänglich. Sie werden einrichtungsindividuell berechnet.

Die Pauschalbudgets sind auf Landesebene von den zuständigen Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 PfIBG zu vereinbaren.

Budget / Schüler	2020	2021
Pflegeschule	Euro / Jahr (Euro / Monat)	Euro / Jahr (Euro / Monat)
TdpA Träger der praktischen Ausbildung	Euro Jahr (Euro / Monat)	Euro / Jahr (Euro / Monat)

Stand 08. August 2019:
Verhandlungen zu den landesein-
heitlichen Ausbildungspauschalen
sind abgeschlossen.
Der Vereinbarungstext ist im
Unterschriftsverfahren.

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege ab 2020

§ 29 PflIBG Ausbildungsbudget, Grundsätze

(2) Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Ausbildungszahlen, die an die zuständige Stelle gemeldet werden, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

Grundsätze zur Finanzierung PflIBG

- Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen.
- Differenzierung bis zum Fondjahr 2028 möglich. (§ 4 PflAFinV)
- Differenzierung kann als Zu- und Abschlag erfolgen.
- Kosten, die für Ausbildungsberufe anfallen, die nicht unter das Pflegeberufegesetz fallen, sind nicht berücksichtigungsfähig.
- Kostentatbestände sind in der Anlage 1 der PflAFinV konkretisiert.
- Die zuständige Stelle veröffentlicht die Pauschalen und Differenzierungskriterien.

Grundsätze zur Finanzierung aus dem Pflegeberufegesetz

§ 26 PflBG Grundsätze der Finanzierung

(1) Mit dem Ziel,

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,

werden die Kosten der Pflegeausbildung nach Teil 2 durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe von § 26 Absatz 2 bis § 36 finanziert.

- Die Schülerzahlen bilden das Fundament einer jeden Pflegeschule.
- Die Schülerzahlen werden näher begründet.
- Unplausible Schülerzahlen können auch zurückgewiesen werden.
- Der Träger der praktischen Ausbildung hat den beteiligten rechtzeitig Nachweise und Begründungen vorzulegen.
- Förderungen nach anderen Vorschriften sind mindernd zu berücksichtigen (SGB III).
- Die Notwendigkeit einer Zulassung der Weiterbildungsmaßnahme durch eine fachkundige Stelle (AZAV) ist zu prüfen.
- Eine schriftliche Vereinbarung mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abschließen.
- Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren beteiligten Einrichtungen.

Die Träger der praktischen Ausbildung (§7 Absatz1 PflBG)

Kosten der praktischen Ausbildung
im Regelfall als Pauschale
(§ 29 Abs. 5 PflBG)

Alle zu finanzierenden Tatbestände sind entsprechend der Anlage 1 zu prüfen.

Praktische Ausbildung

- Praxisanleitung (10%)
- Qualifizierung (300 Std.)
- Fortbildung pro Jahr (24 Std. p.a.)
- Reisekosten

Sachaufwand

- Lehr- und Arbeitsmaterialien
- Lernmittel
- Gemeinkosten
- Sonstige Kosten

§ 8 Festsetzung der Ausbildungsbudgets – PflAFinV

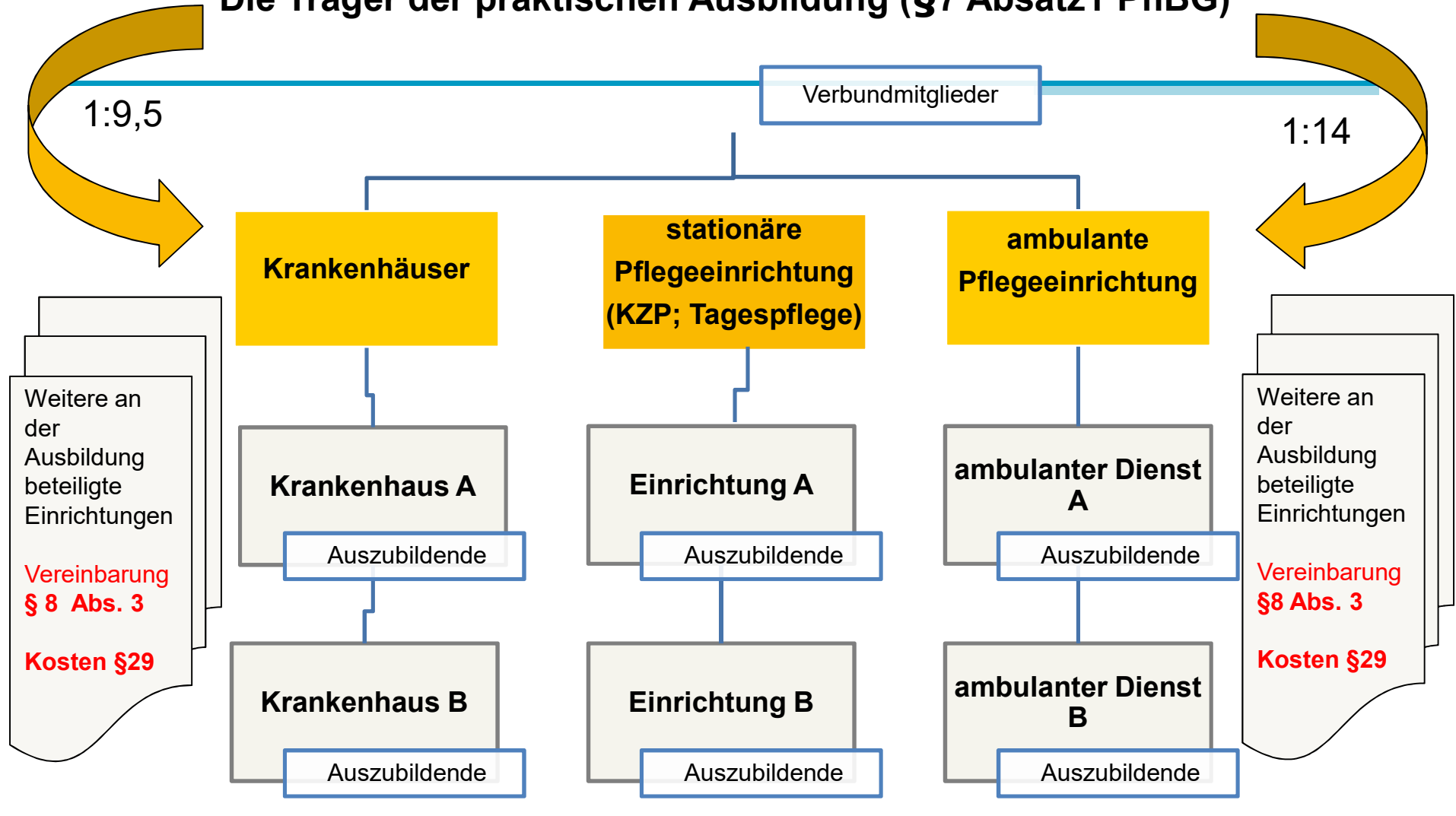
(1) Die zuständige Stelle setzt für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule das jeweilige Ausbildungsbudget fest. Auf dieser Grundlage berechnet die zuständige Stelle für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat.

§ 4 Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets

(1) Werden Pauschalen nach § 30 des Pflegeberufgesetzes vereinbart, können mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden.

Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (§ 27 Abs. 2 PflBG)
Einrichtungsindividuelle Berechnung anhand der Anrechnungsschlüssel. Keiner Pauschalierung zugänglich.

Die Träger der praktischen Ausbildung (§7 Absatz1 PflBG)



Stand 01.10.2018													
Krankenpfl.	2018	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kurse													
01.10.2015-30.09.2018		24	24	24	24	24	24	23	22	21	5	5	4
01.10.2016-30.09.2019		22	21	21	21	21	21	21	22	24	25	25	25
01.10.2017-30.09.2020		22	22	22	23	23	23	22	22	22	25	25	25
01.10.2018-30.09.2021											27	27	27
Summe Budget 2018		68	67	67	68	68	68	66	66	67	82	82	81
01.04.2020-31.03.2023					25	25	25	23	23	23	21	21	21
Summe Budget 2020					25	25	25	23+2	23+2	23+2	21+4	21+4	21+4

§ 14 Absatz 2 Satz 2 PflAFinV

„Bei Pflegeschulen berücksichtigt die zuständige Stelle abweichend von Satz 1 Änderungen der Schülerzahlen nach Beginn eines Schuljahres nicht“.

Leitfragen zur Vorbereitung auf die neue Pflegeausbildung

- Beachtung der Meldefristen für den Beginn der Pflegeausbildung nach altem Recht.
- Registrierung auf PFAU.NRW.
- Bedarfsmeldungen / Fristen nach neuem Recht beachten. Einen Monat vor Ausbildungsbeginn Detailmeldung.
- Umlagemeldung für die Pflegeeinrichtungen (Fristen beachten).
- Umlagemeldung für die Krankenhäuser (Fristen beachten).
- Prüfung der Anzahl der Praxisanleiter*innen. Abschluss nach altem Recht noch in 2019 (PA nach DKG-Anerkennung).
- Abstimmung / Austausch mit Ihrer Pflegeschule.
- Abschluss von Kooperationsverträgen. Übertragung von Aufgaben an die Pflegeschule. Kosten müssen thematisiert werden.

Ein Kooperationsprojekt der FH Bielefeld und des DIP

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**